



ÖSTERREICHISCHE TIERÄRZTEKAMMER
ZUKUNFTSKONGRESS 2019

AUSBILDUNG & NACHWUCHS • BERUF & FAMILIE • TIERÄRZTE & ÖFFENTLICHKEIT

In Kooperation mit der VETMEDUNI VIENNA **vetmeduni**
vienna 

Alexander Rabitsch

TIERÄRZTESCHAFT

UND

GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG

STUDIUM

Anatomie
Epidemiologie
Evolutionsökologie und Populationsgenetik
Labordiagnostik
Morphologie
Physiologie
Tierernährung und Futtermittelkunde
Tierhaltung
Tierseuchenmedizin
Umgang mit Tieren und Tierbetreuung
Verhalten
Zoologie

Anästhesiologie und perioperative Intensivmedizin
Augenheilkunde
Bestandsbetreuung
Chirurgie
Epidemiologie
Fleischhygiene
Geburtshilfe, Gynäkologie und Andrologie
Immunologie
Interne Medizin
Biochemie
Mikrobiologie
Milchhygiene
Öffentliches Veterinärwesen
Parasitologie
Pathologie, Pathophysiologie
Pharmakologie und Toxikologie
Tierethik
Tierschutz
Virologie

STUDIUM

BERUFSFELDER

Kleintiermedizin

Pferdmedizin

Wiederkäuermedizin

Geflügel-/Schweinemedizin

Lebensmittelwissenschaften

öffentliches Veterinär- und Gesundheitswesen

Labortiermedizin

Reproduktionsbiotechnologie

Conservation Medicine (← Wildtier-Medizin)

Lebensraumverlust und -fragmentierung

Expansion der agroindustriellen Produktion

globalisierter Handel

Landnutzungsänderungen und Klimawandel

Ökologie, Naturschutzbiologie (conservation biology)

Kurativ

Kurativ / Bestandsbetreuung / Tiergesundheitsdienst

Lebensmittelproduktion / - überwachung

Futtermittelproduktion / - überwachung

Öffentliche Verwaltung

Pharmaindustrie / Forschung

Tierzucht

Universitäten

Tierschutz

Umweltschutz

Naturschutz

STUDIUM BERUFSFELDER KONFLIKTFELDER

1. ÄUSSERE

Komplexes Geflecht

z.T. widersprüchlicher Interessen + Abhängigkeiten

Veterinärfachlich korrekte Entscheidung

↔ Emotion

↔ Gewinn

↔ Öffentliches Interesse

Kurativ

Kurativ / Bestandsbetreuung / Tiergesundheitsdienst

Lebensmittelproduktion / - überwachung

Futtermittelproduktion / - überwachung

Öffentliche Verwaltung

Pharmaindustrie / Forschung

Tierzucht

Universitäten

Tierschutz

Umweltschutz

Naturschutz

2. INNERE

Berufsrechtliche Pflichten ↔ ethische Selbstbindung

Unterschiedliche Reichweite des Verständnisses der moralischen bzw. ethischen Verantwortung der Tierärzte beim Tierschutz

Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich.

Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein. (aus: Leitbild ÖTT)

Tierschutz = objektivrechtlich geschütztes Rechtsgut.
Tierschutz = öffentliches + gesamtgesellschaftliches Anliegen.

TA/TÄⁱⁿ = zivilrechtlich nur dem Tierhalter verantwortlich.
TA/TÄⁱⁿ = für die Wahrung des TSch der Gesellschaft verantwortlich.

STUDIUM

BERUFSFELDER

KONFLIKTFELDER

LÖSUNGSANSÄTZE

GESAMTGESELLSCHAFTLICHE KONFLIKTFELDER

„Rechtsgüter und Wertordnungen müssen ständig überprüft werden“

(Gotthard Martin Teutsch, Tierärztliche Umschau 1974)

Rechtlich zulässig ≠ moralisch akzeptabel

Legal ≠ ethisch richtig

(wissenschaftlicher Beirat für Agrarpolitik beim DE Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, 2019)

GESAMTGESELLSCHAFTLICHE LÖSUNGSANSÄTZE

„Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“

Tierärztinnen und Tierärzte sind von Berufs wegen in besonderem Maß für das Wohlbefinden der Tiere verantwortlich.
Sie setzen sich daher über die Einhaltung der einschlägigen Rechtsvorschriften hinaus für den Schutz der Tiere ein. (aus: Leitbild ÖTT)



TIERÄRZTESCHAFT
UND
GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG





Meine Spende

Suche

- ANIMALS' ANGELS
- PROJEKTE
- RECHT & POLITIK
- PUBLIKATIONEN
- WAS KÖNNEN SIE TUN

www.animals-angels.de





Eyes on Animals

Watching out for their welfare

Mitmachen

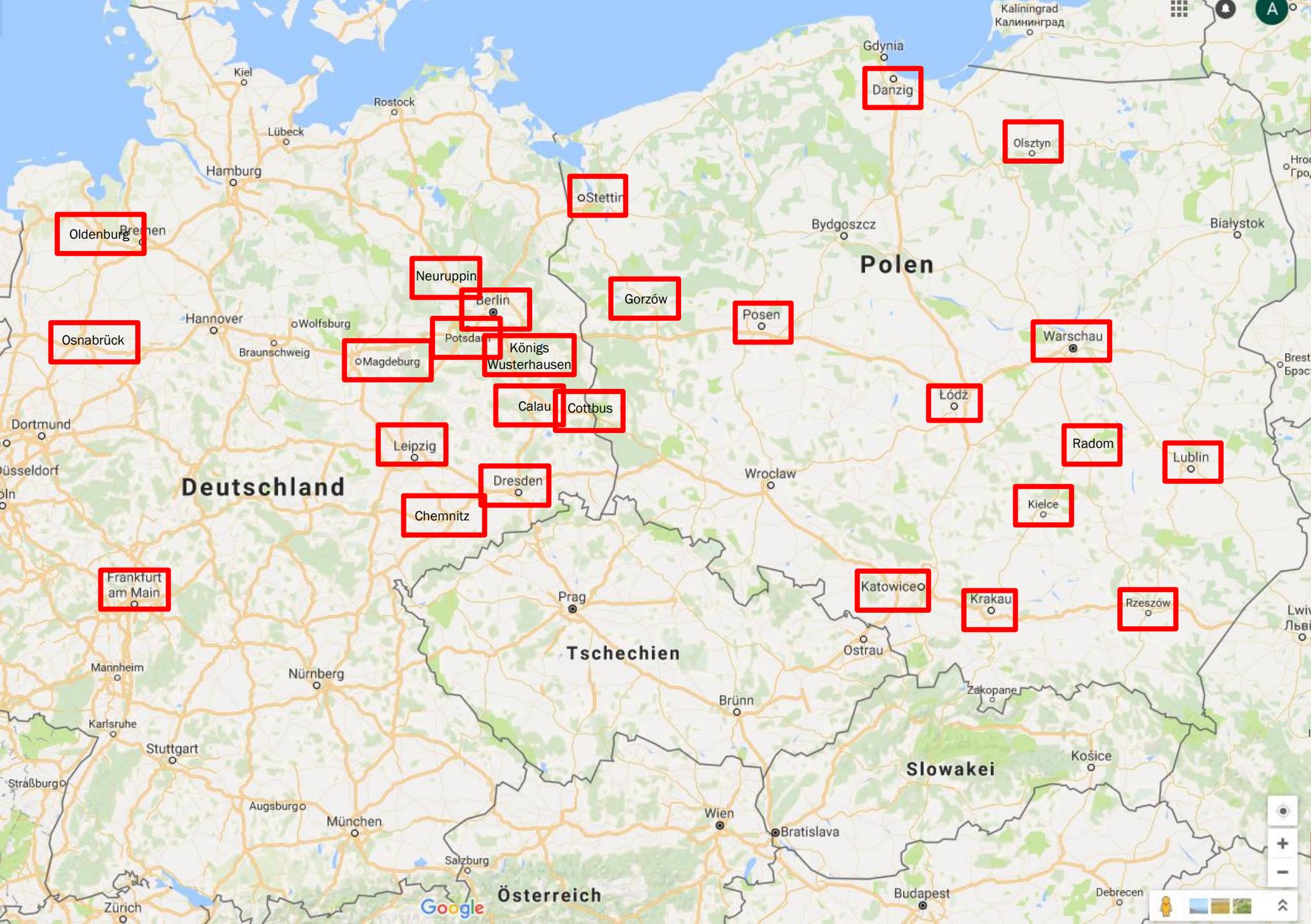


Tierexporte in die Türkei

Zu Tode transportiert unter den Augen der EU

- » Dossier
- » Einsatzberichte
- » Presseartikel
- » Der Film
- » Das Heft zum Thema





Riga ↑↑

Panevėžys, Telšiai, Vilnius und Kaunas ↑

Sofia ↓

Aus der Tierärztlichen Praxis Rosental* und aus dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien**

Zur Beachtung der Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer im Zusammenhang mit Langstreckentransporten von Tieren

A. Rabitsch*, W. Wessely**

Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes zu Ruhezeiten bei Tiertransporten (Sache C-469 / 1)

Consequences from the Court of Justice on Resting Times during Animal

Wolfgang Wessely* und Alexander Rabitsch

Praxisbeitrag

Zur Auslegung der Begriffe »Beförderung« iSv Art 2 lit j bzw »Beförderungsdauer« iSv Anhang I Kapitel V Nr 1.2 bis 1.9 der EU-Tiertransportverordnung (EG) Nr 1/2005

CHRISTOPH MAISACK/ALEXANDER RABITSCH

DOI: 10.25598/tirup/2019-4

B-89

Tiertransporte – Verlängerung der Beförderungsdauer durch illegales „Sammelstellen-Hopping“

Animal transports – prolongation of the journey time by illegal „hopping“ between assembly centres

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte

Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 Abs. 1 Tiertransportverordnung

Official approval of long-distance, border-crossing animal transports

Plausibility checks according to Art. 14 (1) of the EU Animal Transport Regulation

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten

Testing the plausibility (Art. 14(1) a) ii) in the framework of official permits of long-distance, border-crossing animal transports

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Ergänzung zum Aufsatz „Zur Plausibilitätsprüfung nach Artikel 14 (1) a) ii) anlässlich der Genehmigung langer grenzüberschreitender Transporte in Drittstaaten“

Christoph Maisack und Alexander Rabitsch

Im o.zit. Aufsatz, erschienen in: Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 25. Jahrgang – 4 / 2018, S. 209 bis 215, wurden von den Autoren Christoph Maisack und Alexander Rabitsch die folgenden Schlussfolgerungen gezogen:

1. Die Genehmigung nach Art. 14 Abs. 1 TTVO stellt eine nicht-hinwegdenkbare Be-

dingung für das weitere Schicksal der exportierten Tiere jenseits der EU-Außengrenzen dar. Das gilt sowohl für die vielfachen tierquälerischen Praktiken beim Abladen als Bestandteil des genehmigten Transports als auch für die mit ganz überwiegender Wahrscheinlichkeit stattfindenden quakollen Begleitumstände bei der späteren Schlachtung, von denen nahezu alle Tiere betroffen sind.

2. Die Genehmigung nach Art. 14 Abs. 1 TTVO geht in ihren Wirkungen über eine bloße Tatförderung noch hinaus, denn sie stellt sich als eine nicht hinwegdenkbare Ursache dafür dar, dass sich das Tier zum Zeitpunkt seiner Schlachtung überhaupt an dem Ort der Schlachtung befindet und diese zu den dort herrschenden Bedingungen über sich ergehen lassen muss. Das Erteilen der Genehmigung erfüllt damit objektiv den Tatbestand der Beihilfe bzw. Beitragstäterschaft zur Tierquälerei.

Im Folgenden werden anhand ausgewählter Bilder die tierquälerischen Handlungen in den Bestimmungsländern der Transporte erläutert.

Die photographisch dargestellten Szenen stellen den Regelfall und nicht die Ausnahme dar.

Für den sog. „Gehilfen-Vorsatz“ kommt es darauf an, ob für die Anwendung der tierquälerischen Praktiken eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht und diese dem genehmigenden Tierarzt bekannt ist. Bei der Frage „Können Amtstierärzte als verpflichtet angesehen werden, trotz dieser ihnen bekannten hohen Wahrscheinlichkeit Transportgenehmigungen zu erteilen?“ ist auch zu bedenken, dass der Amtstierarzt eine Garantstellung für das Wohlergehen der Tiere, die seiner Zuständigkeit unterliegen, hat, dass er also zu ihrem Schutz „auf den Posten gestellt“ ist¹.

Der Autor bedankt sich für das Zur-Vergfügung-Stellen der Bilder bei:

Julia Havenstein, MSc, Animals' Angels, Rosserstraße 8, D-60323 Frankfurt am Main

Lesley Moffat, MSc, Eyes on Animals, PO Box 59504, 1040LA Amsterdam, Niederlande

Iris Baumgärtner, Dipl.Geographin, Animal Welfare Foundation e.V., Basler Straße 115, DE-79115 Freiburg im Breisgau

York von Diltfurth, Tierschutzbund Zürich, Schulhausstrasse 27, CH-8600 Dübendorf, Schweiz.



Abb. 1: Ein mit zusammengeschnürten Vorderbeinen in den Schlachtraum hoppehender Bulle wird durch Hinzuschneiden der Hinterbeine zu Fall gebracht. Ein auf den Schultern des Tieres hockender oder knieender Schlachter durchtrennt mit mehreren säbelnden Bewegungen den Hals des Tieres. Mers el Kheir, Marokko, 2014, detto 2017, www.animals-angels.de.



Eyes on Animals



Animal Welfare Foundation



Tierschutzbund Zürich

Abb. 2: In Trip-floor-Boxen kommt durch Schräg-Aufrichten die Hinterfüße können je mittels Ketten an den Hinterbeinen gezogen werden. Bolu Kuruçay, Türkei, 2014, www.yesonanimals.com.

Die Probleme der Tiere in der Trip-floor-box sind am deutlichsten in bewegten Bildern zu erkennen, z.B. auf folgenden Videos (letzter Zugriff 4.3.2019):
<https://www.youtube.com/watch?v=3FgTDFs4ND0>,
<https://www.youtube.com/watch?v=2QjEj8mK3oY>,
<https://www.youtube.com/watch?v=sexXw-gWw8>.

Abb. 3: Den mit einer hochgezogenen Hinterhand seitlich auf den Schultern liegenden Tieren wird sodann die Kehle quer durchgeschnitten (die Schlachtkörper werden hier erst nach der Entblutung vollständig hochgezogen). Baskent Et, Sincan, Türkei, 2014, www.animal-welfare-foundation.org.

Abb. 4: Hier werden die Stiere ohne Betäubung vollständig an einer Hinterextremität hochgezogen. Nach längen Minuten des Hängens bei vollem Bewusstsein wird den Tieren die Kehle quer durchgeschnitten. Screenshot aus einem Video, Aygüler Dericilik, Kazan, Türkei, 2014, www.tierschutzbund-zuerich.ch.

Verantwortung der TierärztInnen
Tierärzte, Tierschutz und Tierrechte
Welcher Diskurs?
Was ist zu tun?
Was ist machbar?
Garantenstellung

Kemper, R. (2006)

Die Garantenstellung der Amtstierärztinnen und Amtstierärzte im Tierschutz
Amtstierärztinnen und Amtstierärzte sind „Beschützergaranten“
für das Wohl der Tiere und für die Einhaltung des Tierschutzrechts
und als solche verpflichtet,
gegen tierschutzrechtswidrige Handlungen und Zustände einzuschreiten.

www.rabitsch-vet.at

animalwelfare@rabitsch-vet.at

TIERÄRZTESCHAFT
UND
GESELLSCHAFTLICHE VERANTWORTUNG